



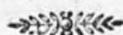
Erneuertes Statut

der

S p a r = K a s s e

zu

Düsseldorf.



Nachdem die Spar-Kasse zu Düsseldorf auf den Grund des von dem hohen Ministerium des Innern unter dem 30. Juli 1824 genehmigten Reglements seit dem 1. August 1825 bestanden hat, ist in Befolgung des Gesetzes vom 12. Dezember 1838 folgendes erneuerte Statut darüber festgestellt worden.

Art. 1.

Die Spar-Kasse zu Düsseldorf besteht als eine besondere von den Kassen der Stadt-Verwaltung unvermischt erhaltene Kasse in Verbindung mit der ebenfalls seit dem 1. August 1825 in Folge oben angeführter Ministerial-Genehmigung bestehenden Leib-Anstalt in der Art, daß sie sowohl der letztern die nöthigen Fonds dargeliehen hat, und noch vorschießt, als auch dieselben gegen erste Hypotheken, inländische

←—————→
Staatspapiere und Pfandbriefe und eigene Gemeinde-Schuld-Obligationen rentbar anzulegen sucht.

Art. 2.

Die Dokumente darüber werden bei der Spar-Kasse in einem der Feuerögefahrl nicht ausgesetzten Behälter aufbewahrt und die Zinsen, welche davon einkommen, bei der Spar-Kasse vereinnahmt. Insoweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der Letztere so lange der Spar-Kasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwaige Verluste des Fonds zu decken, und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadt-Gemeinde in Anspruch zu nehmen. — Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Commüne über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll hiezu die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz eingeholt werden.

Art. 3.

In dieser Art wird die Spar-Kasse auch fortgeführt werden, doch muß, wenn die Gemeinde zu neuen Bedürfnissen Darlehen aus der Spar-Kasse entnehmen will, hiezu vorab die Genehmigung des Ober-Prä-



sidenten eingeholt werden. Die Stadt übernimmt die Garantie dieser Anstalt.

Art. 4.

Die Spar-Kasse soll für die minder bemittelten Bürger selbst und ihre Kinder, für Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge dienen, das Erübrigte in derselben anzulegen und daher jeder Entfernung von diesem Zwecke möglichst vorgebeugt werden.

Art. 5.

Jede Summe von 1 Thlr. bis 200 Thlr. wird angenommen.

Art. 6.

Sobald die eingelegte Summe mehr als 5 Thlr. ausmacht, wird sie mit drei und ein Drittel vom Hundert für jedes Jahr verzinset.

Art. 7.

Die Zinsen-Rechnungen fangen jedesmal mit dem 1. und 15. eines Monates an, so daß derjenige, welcher mit dem 12. April eine Summe einlegt, die Zinsen vom 15. April an, so wie der, welcher am 20. Mai eine Zahlung macht, mit dem 1. Juni die im §. 6. festgestellten Zinsen berechnet und vergütet erhält.

Art. 8.

Die Zinsen werden, so lange die Einlage nicht

zurückgefordert wird, zum Kapital geschlagen, so daß der, welcher 20 Thlr. einlegt

nach dem ersten	Jahr	20 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
" "	zweiten	" 21	" 10	" 8
" "	dritten	" 22	" 2	" —
" "	vierten	" 22	" 24	" 1
" "	fünften	" 23	" 16	" 11
" "	sechsten	" 24	" 10	" 5
" "	siebenten	" 25	" 4	" 9
" "	achten	" 25	" 29	" 11
" "	neunten	" 26	" 25	" 11
" "	zehnten	" 27	" 22	" 9

zu empfangen berechtigt ist, und erheben kann.

Art. 9.

Nichts desto weniger können die Summen, die eingelegt werden, nach erfolgender Kündigung stets erhoben werden:

bei	5 bis	10 Thlr.	gleich,
"	11 "	20 "	} nach acht Tagen,
"	21 "	50 "	
"	51 "	100 "	nach vierzehn Tagen,
"	101 "	200 "	nach einem Monate,

und werden bei der Rückzahlung die Zinsen jedesmal bezahlt.

Art. 10.

Ebenso sind die Zinsen von den stehenbleibenden Kapitalien zwischen dem 1. und 10. Januar jeden

←—————→
 Jahres zu fordern und zu erhalten, und werden, wenn dieses nicht geschieht, zum Kapital geschlagen und mit verzinset.

Art. 11.

Wenn der Betrag der einem und demselben Einleger gehörenden Einlagen die Summe von 1000 Thlr. übersteigt, so wird für Rechnung des Interessenten, ohne weitere Rücksprache mit demselben, ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Conto vermerkt, und dabei der dafür gezahlte Courspreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er auch den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Courses oder durch Ausloosung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Spar-Kassen-Zinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen Papiere werden, wie oben S. 2 angegeben, aufbewahrt.

Art. 12.

Der Eigenthümer mehrerer Kapitalien von 200 Thlr., oder mehrerer geringeren Kapitalien, welche aber zusammen die Summe von 200 Thlr. übersteigen, kann dieselben nicht gleichzeitig kündigen, um sie zusammen in der im Art. 10. bestimmten


 letzten Frist von einem Monate zu erheben, es ist vielmehr die Kündigung der einzelnen Kapitalien in der Art zu bewirken, daß solche am Verfallstage nach der Kündigung des einen Kapitals für das zweite, am Verfallstage des zweiten für das dritte u. s. w. erfolgt. Jedoch steht es dem Einleger frei, die hinterlegten verschiedenen Kapitalien von zusammen über 200 Thlr. auch gleichzeitig zu kündigen, unter dem Beding, daß die Spar-Kasse die Rückzahlung der ganzen Summe erst nach drei Monaten zu bewirken habe.

Art. 13.

Die Geschäfte der Anstalt werden in dem städtischen Leih-Hause wahrgenommen. Um denjenigen, welche die Spar-Kasse benutzen wollen, die Einlage zu erleichtern, werden die Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr eines jeden Tages, Sonn- und Feiertage ausgenommen, bestimmt, an welchen die Beamten sich in jenem Hause vorfinden müssen, um die Beträge anzunehmen.

Art. 14.

Die Verwaltung der Spar-Kasse besteht aus

1. einem Director,
2. drei aus der Zahl der Stadträtthe zu wählenden Mitgliedern,
3. einem Rendanten und
4. einem Controlleur.

Die Stelle eines Directors wird der jedesmalige

←—————→
 Oberbürgermeister versehen. Sämmtliche Mitglieder bedürfen der Bestätigung der Königlichen Regierung.

Die von den beiden letztgenannten Beamten zu stellenden Cautionen sind und zwar

- a. die des Rendanten auf 500 Thlr. und
- b. die des Controlleurs auf 300 Thlr. festgesetzt worden.

Art. 15.

Ein jeder, der Geld in die Spar-Kasse niederlegt, erhält ein mit dem Stadt-Wappen gestempeltes Bescheinigungsbuch, worin die eingelegte Summe ebenso verzeichnet wird, als sie von dem Beamten in das Tagebuch eingeschrieben werden muß. Dieses Buch erhält eine fortlaufende Nummer, welche mit dem Tagebuch übereinstimmt.

Art. 16.

Bei Einlagen in die Spar-Kasse hat jeder nur den gesetzlichen Quittungs-Stempel und bei der ersten Einlage einen Sgr. für das Büchelchen zu entrichten, und zwar letzteres ein für allemal, es sei denn, daß das Büchelchen voll geschrieben, und daher ein neues genommen werden müßte.

Art. 17.

In dem Buche sowohl als dem Register der Spar-Kasse wird der Name des Einlegers eingetragen. Diejenigen Spar-Kassenbücher, welche vor Bekannt-

machung des gegenwärtigen Statuts auf jeden Inhaber ausgestellt worden sind, behalten indessen fortwährend ihre Gültigkeit.

Art. 18.

Ausser dem Tagebuch wird von dem Beamten der Spar-Kasse ein Haupt- oder Lagerbuch geführt, in welchem jeder eine offene Rechnung erhält, der Geld in die Spar-Kasse niedergelegt hat. Die nicht gezahlten Zinsen werden in diesem Buche alljährig zum Kapital geschrieben und dasselbe ist von dem Oberbürgermeister foliirt und mit seinem Handzuge versehen.

Art. 19.

Ebenso werden die zurückgezahlten Summen auf die andere Seite des Spar-Kassen-Buchs sowohl als des Journals und des Hauptbuches eingetragen. Ueber die Kapital-Einlagen und Rückzahlungen läßt der Oberbürgermeister als Curator der Spar-Kasse eine besondere Controlle führen.

Art. 20.

Wird die eingelegte Summe ganz zurückgefordert, so wird über den Rück-Empfang des Geldes quittirt, und das erhaltene Büchelchen bleibt der Administration, die solches in das Archiv der Spar-Kasse legt.

Art. 21.

Bei dieser Zurücknahme sowohl, als den theilweisen Rückzahlungen, wird jeder Inhaber eines Spar-Kassen-


 Büchchens so lange als zum Empfang berechtigt gehalten, als kein Protest gegen die Auszahlung erhoben worden ist, und es wird daher an denselben wenn letzteres nicht geschehen, der Betrag ohne weitere Legitimation ausgezahlt werden, und die Commüne leistet nach Einlösung des Spar-Kassen-Büchchens dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr.

Art. 22.

Wenn einer sein Spar-Kassen-Buch verliert und sich für daraus entstehenden Schaden sichern will, so hat derselbe nach den in dem Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember v. Jahres enthaltenen, hier unten folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. derjenige, welchem durch Zufall ein Spar-Kassen-Buch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassen-Behörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.
- b. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen der Kassen-Behörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassen-Bücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

-
- c. Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweist sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buches.
- d. Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so erteilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Kassen-Büchern zu fertigende Abschrift des Contos des verlorenen Buches; beides gegen bloße Erlegung der Kopialien. Unter Einreichung dieser Abschriften, und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgerichte nachsuchen.
- e. Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe:
- aa. der Nummer desselben;
 - bb. der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc. des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete,

durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter — oder Falls es deren dort nicht gibt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Spar-Kassen-Buche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden, und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.“

Beläuft sich der Betrag des Spar-Kassen-Buchs auf weniger als 50 Rthlr., so wird der Ediktaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt. Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Rthlr. ist eine swöchentliche Ediktalfrist, und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Rthlr. oder darüber aber eine Ediktalfrist von 3 Monat, und eine dreimalige Insertion erforderlich.

1. Meldet sich bis zu dem Ediktaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch

macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen, und daß ihm solches verloren gegangen sei, so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

- g. Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Spar-Kasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.
- h. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer, doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. und darüber beträgt, ausser den Insertions-Kosten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertions-Gebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen, und insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen.

Art. 23.

Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Spar-Kassen-Buchs an, binnen

dreißig Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

Art. 24.

Die Verwaltung der Spar-Kasse ist für die Befolgung der Statuten verantwortlich, und der Gemeinde-Vorstand hat die Verbindlichkeit, dieselbe zu vertreten, übernommen. Diese Statuten sollen jedem Spar-Kassen-Buch vordruckt werden.

Art. 25.

Sie wird jährlich eine von ihr vollzogene Abrechnung, welche von der Königlichen Regierung zu prüfen, und woraus der Ueberschuß oder Gewinn ebenfalls ersichtlich ist, aufstellen lassen, und durch ein öffentliches Blatt bekannt machen. In dieser Berechnung werden jedoch keine Einleger namhaft gemacht.

Art. 26.

Außerdem wird jährlich von dem Rendanten eine Jahres-Rechnung gelegt, welche von dem Controlleur in calculo festgestellt, von einer Commission des Stadtrathes abgenommen, von dem Landrathe geprüft, und von der Königl. Regierung revidirt und dechargirt wird.

Noch werden von der Spar-Kasse die bisher üblichen vierteljährigen Kassen-Extracte und speziellen Verzeichnisse der Activ-Kapitalien der Königlichen

Regierung eingereicht, welche auch durch außerordentliche Revisionen sich von der ordentlichen Führung des Geschäftes Ueberzeugung verschaffen und allenfallige Mißbräuche abstellen wird.

Abänderungen in diesem Geschäftsgange, sowie die Form der einzureichenden Nachweisen bleiben der Bestimmung des Ober-Präsidenten vorbehalten.

Art. 27.

Änderungen in dem gegenwärtigen Statute bleiben unter Genehmigung oder auf Anordnung des Ober-Präsidenten vorbehalten. Es werden dieselben öffentlich bekannt gemacht werden, und es hat eine solche andere Bestimmung für diejenigen, welche vor dem Tage der Bekanntmachung derselben Einlagen gemacht haben, erst dann verbindliche Kraft, wenn sie binnen einem halben Jahre nach jenem Tage ihre Einlagen nicht zurückgezogen haben werden, indem alsdann angenommen wird, daß sie mit denselben bei der Spar-Kasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

Für den Fall, daß die ganze Anstalt aufgehoben werden sollte, wird dieses ebenfalls zur Kenntniß der Interessenten gebracht, und es werden dieselben aufgefordert werden, ihre Einlagen in den festgesetzten Kündigungszeiten oder binnen einem halben Jahre zurückzuziehen. Nach dieser endlichen Frist wird eine Verzinsung der Einlagen dann nicht mehr stattfinden.



Art. 28.

Gegenwärtiges Statut soll nach durch den Ober-Präsidenten erfolgter Genehmigung durch ein hiesiges öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und es wird dasselbe von diesem Tage ab in Wirksamkeit treten.

Düsseldorf, den 19. November 1839.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Vorstehendes Statut für die Spar-Kasse zu Düsseldorf wird hierdurch genehmigt.

Coblenz, den 19. April 1840.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,
v. Bodelschwingh.

